

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.03.2016 (Amtsblatt des Landkreise Kulmbach Nr. 12 vom 24.03.2016) außer Kraft.

Neudrossenfeld, 13. Juni 2017
Gemeinde Neudrossenfeld

Siegel

Harald Hübner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Neudrossenfeld vom 13. Juni 2017

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 4) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine	2,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (Kleinbus)	3,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16	6,00 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	7,50 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	1,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine	48,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (Kleinbus)	27,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	70,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	90,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	100,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16	95,00 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	140,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	20,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 14,00 € |
| b) sonstige Bedienstete | 14,00 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Kosten

4.1 Materialkosten

Das bei einer gebührenpflichtigen Leistung im Sinne der Satzung verbrauchte Material, wie z. B. Pulver für Handfeuerlöscher, Löschschaum, Pressluft für Pressluftflaschen der Atemschutzgeräte, Ölbindemittel und dgl., wird zu Selbstkosten (Einkaufspreis zuzüglich Gemeinkostenzuschlag für Beschaffung und Lagerung von bis zu 20 %) berechnet.

4.2 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Angesetzt werden hier nur die Zeiten, in der die Geräte tatsächlich in Gebrauch waren. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Pro Arbeitsstunde werden berechnet für:

Beleuchtungssatz	25,00 Euro
Brennschneidgerät	65,00 Euro
Gaswarngerät	16,00 Euro
Generator 5 kVA	30,00 Euro
Hochleistungslüfter	27,00 Euro
Hochwasserpumpe	35,00 Euro
Mehrzwecksauger	20,00 Euro
Motorsäge	10,00 Euro
Tauchpumpe	16,00 Euro
Tragkraftspritze	45,00 Euro
Trennschleifer	10,00 Euro
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,00 Euro
Wärmebildkamera	40,00 Euro

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.03.2016 (Amtsblatt des Landkreise Kulmbach Nr. 12 vom 24.03.2016) außer Kraft.

Neudrossenfeld, 13. Juni 2017
Gemeinde Neudrossenfeld

Siegel

Harald Hübner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Neudrossenfeld vom 13. Juni 2017

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 4) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine	2,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (Kleinbus)	3,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16	6,00 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	7,50 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	1,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine	48,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (Kleinbus)	27,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	70,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	90,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	100,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16	95,00 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	140,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	20,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 14,00 € |
| b) sonstige Bedienstete | 14,00 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Kosten

4.1 Materialkosten

Das bei einer gebührenpflichtigen Leistung im Sinne der Satzung verbrauchte Material, wie z. B. Pulver für Handfeuerlöscher, Löschschaum, Pressluft für Pressluftflaschen der Atemschutzgeräte, Ölbindemittel und dgl., wird zu Selbstkosten (Einkaufspreis zuzüglich Gemeinkostenzuschlag für Beschaffung und Lagerung von bis zu 20 %) berechnet.

4.2 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Angesetzt werden hier nur die Zeiten, in der die Geräte tatsächlich in Gebrauch waren. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Pro Arbeitsstunde werden berechnet für:

Beleuchtungssatz	25,00 Euro
Brennschneidgerät	65,00 Euro
Gaswarngerät	16,00 Euro
Generator 5 kVA	30,00 Euro
Hochleistungslüfter	27,00 Euro
Hochwasserpumpe	35,00 Euro
Mehrzwecksauger	20,00 Euro
Motorsäge	10,00 Euro
Tauchpumpe	16,00 Euro
Tragkraftspritze	45,00 Euro
Trennschleifer	10,00 Euro
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,00 Euro
Wärmebildkamera	40,00 Euro

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.03.2016 (Amtsblatt des Landkreise Kulmbach Nr. 12 vom 24.03.2016) außer Kraft.

Neudrossenfeld, 13. Juni 2017
Gemeinde Neudrossenfeld

Siegel

Harald Hübner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Neudrossenfeld vom 13. Juni 2017

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 4) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine	2,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (Kleinbus)	3,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16	6,00 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	7,50 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	1,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine	48,00 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF (Kleinbus)	27,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	70,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	90,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	100,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16	95,00 Euro
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	140,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	20,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 14,00 € |
| b) sonstige Bedienstete | 14,00 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Kosten

4.1 Materialkosten

Das bei einer gebührenpflichtigen Leistung im Sinne der Satzung verbrauchte Material, wie z. B. Pulver für Handfeuerlöscher, Löschschaum, Pressluft für Pressluftflaschen der Atemschutzgeräte, Ölbindemittel und dgl., wird zu Selbstkosten (Einkaufspreis zuzüglich Gemeinkostenzuschlag für Beschaffung und Lagerung von bis zu 20 %) berechnet.

4.2 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Angesetzt werden hier nur die Zeiten, in der die Geräte tatsächlich in Gebrauch waren. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Pro Arbeitsstunde werden berechnet für:

Beleuchtungssatz	25,00 Euro
Brennschneidgerät	65,00 Euro
Gaswarngerät	16,00 Euro
Generator 5 kVA	30,00 Euro
Hochleistungslüfter	27,00 Euro
Hochwasserpumpe	35,00 Euro
Mehrzwecksauger	20,00 Euro
Motorsäge	10,00 Euro
Tauchpumpe	16,00 Euro
Tragkraftspritze	45,00 Euro
Trennschleifer	10,00 Euro
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät	25,00 Euro
Wärmebildkamera	40,00 Euro